

# Rechtliche Einordnung der EU-Sanktionen gegen Thomas Röper

*Wie werden EU-Sanktionen faktisch durchgesetzt? Auf welchen rechtlichen Grundlagen basieren die Sanktionen und welche Rechtsmittel gibt es dagegen? Welche Bedeutung der Grundrechte nach dem deutschen Grundgesetz und dem EU-Recht haben angesichts der Sanktionen? Welche prägnanten Präzedenzfälle gibt es und was bedeuten diese für den Fall Thomas Röper? – Eine Kurzanalyse:*

## Durchsetzung der EU-Sanktionen

Die EU-Sanktionen gegen Thomas Röper werden auf der Grundlage der einschlägigen EU-Verordnungen umgesetzt und durch die Mitgliedstaaten vollzogen. Hier sind die konkreten Durchsetzungsmechanismen:

---

### Einreiseverbot

- Was es bedeutet: Thomas Röper darf nicht in andere EU-Länder einreisen oder durchreisen – mit Ausnahme Deutschlands, da er deutscher Staatsbürger ist und nicht an der Einreise in sein eigenes Land gehindert werden kann. Dies ist aber eine Alibi-Übung: Da Deutschland aber von anderen EU-Staaten umgeben ist (die Schweiz und Liechtenstein sind ihrerseits jeweils von EU-Staaten umgeben), ist diese Einreise nach Deutschland praktisch nur über die Küsten der Ostsee oder der Nordsee möglich, auch der entsprechende Luftraum der EU ist entsprechend gesperrt.
- Durchsetzung: Grenzbehörden (wie Bundespolizei in Deutschland, Frontex in anderen EU-Staaten) haben Zugriff auf EU-weite Sanktionslisten (über das Schengener Informationssystem, SIS) und verhindern die Einreise.

---

### Einfrieren von Vermögenswerten

- Was es bedeutet: Alle Bankguthaben, Immobilien, Wertgegenstände oder sonstige finanzielle Ressourcen, die sich im EU-Gebiet befinden und Thomas Röper gehören oder von ihm kontrolliert werden, müssen eingefroren werden.
- Durchsetzung:
  - Banken und Finanzinstitute sind gesetzlich verpflichtet, die Sanktionslisten abzugleichen.
  - Wenn ein Konto oder Vermögenswert Röper zugeordnet werden kann, wird es gesperrt und darf nicht verwendet oder übertragen werden.
  - Nationale Behörden (z. B. die FIU Deutschland oder das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, BAFA) überwachen die Einhaltung.

---

### Bereitstellungsverbot

- Was es bedeutet: Es ist EU-Bürgern und -Unternehmen verboten, Thomas Röper Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bereitzustellen.
- Beispielhafte Verbote:

- Keine Honorare für Medienauftritte
  - Kein Verkauf von Dienstleistungen oder Software an ihn
  - Keine Spenden oder Zahlungen über EU-Plattformen (z. B. Crowdfunding)
  - Durchsetzung: Unternehmen und Personen müssen bei Geschäftsbeziehungen prüfen, ob jemand auf der Sanktionsliste steht (sogenannte Know Your Customer (KYC)- und AML-Pflichten).
- 

## Überwachung und Ahndung

- Strafen bei Verstößen: Verstöße gegen die Sanktionen stellen in den EU-Staaten in der Regel Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet.
  - Kontrollen durch Behörden: In Deutschland z. B. durch das Zollkriminalamt, Bundesbank, BAFA und weitere Stellen.
- 

## Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Durchsetzung basiert auf:

- Art. 215 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der EU)
- Durchführungsverordnung (EU) 2025/965 (Sanktionsmaßnahme vom 20. Mai 2025)
- Nationalen Umsetzungsgesetzen, z. B. dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in Deutschland

## Rechtsmittel

Thomas Röper – oder jede andere von EU-Sanktionen betroffene Person – hat mehrere Rechtsmittel, um gegen die Sanktionen vorzugehen. Diese sind in den Verträgen der EU und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) verankert.

Hier die wichtigsten rechtlichen Möglichkeiten:

---

- Klage beim Gericht der Europäischen Union (EuG)
- Was? Röper kann eine Nichtigkeitsklage gegen die EU-Verordnung einreichen, mit der er auf die Sanktionsliste gesetzt wurde (z. B. Verordnung (EU) 2025/965 oder 2025/966).
- Ziel: Feststellung, dass die Sanktion rechtswidrig ist und Aufhebung seiner Listung.
- Frist: Innerhalb von 2 Monaten ab Veröffentlichung im Amtsblatt der EU oder ab dem Tag, an dem er von der Maßnahme tatsächlich Kenntnis hatte.
- Gerichtsort: Gericht der Europäischen Union (EuG) in Luxemburg.
- Rechtsgrundlage: Art. 263 AEUV.

**Wichtig:** Er muss nachweisen, dass:

- Die Begründung der Sanktionen unzureichend oder falsch ist.

- Seine Grundrechte (z. B. Meinungsfreiheit, Berufsfreiheit, Eigentumsrecht) verletzt wurden.
  - Die Maßnahme unverhältnismäßig oder diskriminierend ist.
- 

### Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz (Eilverfahren)

- Was? Parallel zur Klage kann Röper beim Gericht beantragen, dass die Sanktionen vorläufig ausgesetzt werden, bis über die Hauptklage entschieden wurde.
  - Voraussetzung: Er muss schwerwiegende und nicht wiedergutzumachende Nachteile glaubhaft machen.
  - Rechtsgrundlage: Art. 278 und 279 AEUV.
- 

### Antrag auf Überprüfung der Listung durch den Rat

- Röper kann einen formellen Antrag an den Rat der EU stellen, um seine Streichung von der Liste zu beantragen.
  - Der Rat ist verpflichtet, die Gründe regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen (mindestens einmal jährlich).
  - Er kann dabei eine Gegendarstellung einreichen und Beweise vorlegen.
- 

### Verfassungsrechtliche Überprüfung auf nationaler Ebene

- In Deutschland könnte er ggf. auch eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einlegen, wenn er z. B. seine Grundrechte durch Mitwirkung deutscher Behörden (z. B. bei Kontensperrung) verletzt sieht.
  - Die Erfolgschancen sind allerdings begrenzt, da EU-Recht grundsätzlich Vorrang hat, und Deutschland die Sanktionen nicht autonom erlässt.
- 

### Revision beim Europäischen Gerichtshof (EuGH)

- Wenn seine Klage vor dem EuG abgewiesen wird, kann er unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsmittel beim EuGH einlegen.
  - Rechtsgrundlage: Art. 256 AEUV.
- 

### Beispiel aus der Praxis

Mehrere Personen und Organisationen, z. B. RT-Chefredakteurin Margarita Simonjan und andere Unternehmen, haben in der Vergangenheit erfolgreich oder teilweise erfolgreich gegen EU-Sanktionen geklagt. Die Gerichte verlangen allerdings detaillierte Beweise für Unverhältnismäßigkeit oder fehlerhafte Begründungen.

### Bedeutung der Grundrechte nach dem GG

Die im deutschen Grundgesetz verankerten Grundrechte spielen bei EU-Sanktionen gegen deutsche Staatsbürger wie Thomas Röper eine komplementäre, aber begrenzt wirksame Rolle. Ihre Bedeutung liegt hauptsächlich im Schutz vor nationalstaatlicher Umsetzung der Sanktionen – nicht im direkten Angriff auf den EU-Beschluss selbst.

Hier ist eine differenzierte Betrachtung:

---

### EU-Recht hat Anwendungsvorrang – nicht aber Geltungsvorrang

- Die EU-Sanktionen gegen Thomas Röper beruhen auf EU-Recht (z. B. Verordnung (EU) 2025/965 bzw. 2025/966).
  - EU-Recht hat Anwendungsvorrang gegenüber nationalem Recht – das bedeutet: Deutsche Behörden müssen EU-Sanktionen umsetzen, auch wenn Grundrechte des Grundgesetzes betroffen sind.
  - Aber: Der Anwendungsvorrang bedeutet nicht, dass das Grundgesetz "außer Kraft" gesetzt wird – konfliktfreies Nebeneinander wird angestrebt, wie dies auch immer aussieht.
- 

### Bindung der deutschen Behörden an Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG)

- Deutsche Behörden (z. B. Polizei, Bankenaufsicht, Justiz) dürfen bei der Durchsetzung der Sanktionen keine Maßnahmen ergreifen, die verfassungswidrig sind.
  - Beispiel:
    - Eine deutsche Behörde dürfte z. B. nicht ohne rechtliche Grundlage oder Verhältnismäßigkeit in Röpers Privatleben eingreifen.
    - Die Sanktionen dürfen nur so weit umgesetzt werden, wie es mit dem Grundgesetz vereinbar ist.
- 

### Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde (Art. 93 GG)

- Röper kann das Bundesverfassungsgericht anrufen, wenn er meint, durch die Umsetzung der Sanktionen in seinen Grundrechten verletzt zu sein, z. B.:
  - Art. 5 GG (Meinungsfreiheit)
  - Art. 12 GG (Berufsfreiheit)
  - Art. 14 GG (Eigentumsschutz)

**Aber:** Das Bundesverfassungsgericht prüft nur das Handeln deutscher Stellen – nicht die EU-Verordnung selbst. Es kann nur untersuchen, ob deutsche Behörden bei der Umsetzung seine Grundrechte verletzt haben.

---

### Solange-Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts

- Laut der berühmten "Solange II"-Rechtsprechung (BVerfGE 73, 339):
    - Das Bundesverfassungsgericht verzichtet auf die Kontrolle von EU-Recht, "solange" die EU einen Grundrechtsschutz bietet, der dem des Grundgesetzes im Wesentlichen gleichwertig ist.
    - Falls das nicht der Fall wäre, könnte das Bundesverfassungsgericht wieder eingreifen – aber das ist die absolute Ausnahme.
- 

### Relevanz im Kontext nationaler Umsetzung

- Die Grundrechte des GG wirken als Schranke bei der Umsetzung der Sanktionen:

- Wenn z. B. ein deutsches Gericht über eine Kontosperrung entscheidet, muss es die Verhältnismäßigkeit prüfen.
  - Behörden müssen sich an das Prinzip des mildesten Mittels und an das Willkürverbot halten.
- 

## Fazit

Die Grundrechte des Grundgesetzes schützen Thomas Röper indirekt:

- Sie begrenzen die Durchsetzung von EU-Sanktionen durch deutsche Behörden.
- Sie bieten ihm den Weg der Verfassungsbeschwerde, falls nationale Stellen ihn in seinen Rechten verletzen (stumpfes Schwert, vgl. „Solange“-Rechtsprechung).
- Nicht aber können sie die EU-Verordnung selbst außer Kraft setzen – dafür ist der Europäische Gerichtshof zuständig.

## Bedeutung der Grundrechte nach EU-Recht

Im Rahmen der EU-Sanktionen gegen Thomas Röper dürften mehrere Grundrechte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) berührt oder verletzt sein – vor allem, wenn die Sanktionen als unbegründet oder unverhältnismäßig angesehen werden.

Hier sind die wichtigsten Grundrechte nach EU-Recht, auf die sich Thomas Röper berufen könnte:

---

### Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit (Art. 11 GRCh)

„Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht umfasst die Meinungsfreiheit und die Freiheit, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.“

- Bedeutung: Als Publizist und Betreiber eines Blogs (Anti-Spiegel) beruft sich Röper zentral auf dieses Recht.
  - Möglicher Konflikt: Wenn seine Listung auf der Sanktionsliste auf der Grundlage seiner journalistischen Tätigkeit oder Meinungsäußerungen erfolgt, dürfte dies ein Eingriff in Art. 11 GRCh sein.
  - Scheinargument der EU: Die Sanktionen sollen nicht wegen seiner Meinung, sondern wegen „systematischer Desinformation im Dienst eines Angriffskriegs“ verhängt worden sein – was die Meinungsfreiheit nicht schütze, wenn es nachweislich Propaganda sei. Diese Scheinargumentation unterschlägt, dass Meinungsäußerungen immer zulässig sind, wenn sie nicht Strafgesetze verletzen. Solche Verletzungen von Strafgesetzen sind Röper aber nicht nachgewiesen bzw. tauchen als konkrete Begründung (mit entsprechendem Sachverhalt) in dem Sanktionsbeschluss nicht auf.
- 

### Berufsfreiheit (Art. 15 GRCh)

„Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.“

- Bedeutung: Wenn durch die Sanktionen seine berufliche Tätigkeit als Publizist, Berater oder Vortragender innerhalb der EU faktisch unmöglich gemacht wird.

- Eingriff: Einreiseverbot, Kontensperrung und Bereitstellungsverbot können seine Tätigkeit als freier Journalist wirtschaftlich faktisch unmöglich machen.
- 

### Eigentumsrecht (Art. 17 GRCh)

„Jede Person hat das Recht, Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben.“

- Eingriff: Durch das Einfrieren von Vermögenswerten wird Röper in seinem Recht eingeschränkt, über sein Eigentum zu verfügen (Verfügungsbeschränkung, die einer Entziehung des Eigentums gleichstehen kann).
  - Rechtsprechung: Der EuGH erkennt solche Eingriffe grundsätzlich an, verlangt aber eine Verhältnismäßigkeitsprüfung und ausreichende Begründung.
- 

### Recht auf ein faires Verfahren / Rechtliches Gehör (Art. 41 und 47 GRCh)

„Jede Person hat das Recht, gehört zu werden, bevor gegen sie eine individuelle Maßnahme erlassen wird.“

„Jede Person hat Anspruch auf ein faires und öffentliches Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.“

- Kritikpunkt bei Sanktionen: Betroffene Personen werden meist nicht im Vorfeld angehört, sondern erst nachträglich informiert. Röper wurde nicht angehört – rechtliches Gehör wurde ihm nicht gewährt.
  - EuGH-Rechtsprechung: Die nachträgliche Anhörung ist nur zulässig, wenn eine vorherige Anhörung den Zweck der Maßnahme gefährden würde – die Gründe müssen transparent und überprüfbar sein, was hier erkennbar nicht der Fall ist.
- 

### Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit (Art. 52 GRCh)

„Einschränkungen der Ausübung der Rechte und Freiheiten müssen gesetzlich vorgesehen sein und dem Wesensgehalt dieser Rechte achten. Sie müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.“

- Kernargument in vielen Klagen gegen EU-Sanktionen:
    - Ist die Maßnahme verhältnismäßig zum verfolgten Zweck?
    - Ist der Eingriff angemessen und erforderlich?
    - Gibt es mildere Mittel?
- 

### Gleichbehandlungsgrundsatz / Willkürverbot (Art. 20–21 GRCh)

- Bedeutung: Wenn Röper als EU-Bürger allein wegen politisch unliebsamer Meinungsäußerungen sanktioniert wurde – ohne klare, überprüfbare Beweise strafbaren Verhaltens –, liegt eine Diskriminierung vor.
- 

### Fazit

Thomas Röper könnte sich insbesondere auf folgende Grundrechte berufen:

- **Art. 11 GRCh** (Meinungsfreiheit)
- **Art. 15 GRCh** (Berufsfreiheit)

- Art. 17 GRCh (Eigentum)
- **Art. 41 & 47 GRCh** (Verfahrensrechte)
- **Art. 52 GRCh** (Verhältnismäßigkeit)

Ob eine tatsächliche Verletzung vorliegt, hängt jedoch vom Nachweis der EU ab, dass Röper gezielt und aktiv an hybriden Angriffen im Auftrag Russlands beteiligt war – nicht nur durch seine Meinungsäußerungen.

## Prägnante Beispiele aus der Rechtsprechung

Hier sind einige prägnante Beispiele aus der Rechtsprechung des Gerichts der Europäischen Union (EuG) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), bei denen EU-Sanktionen wegen Grundrechtsverletzungen ganz oder teilweise aufgehoben wurden:

---

### Fall: Kadi I & II – Klassiker der EU-Grundrechtsrechtsprechung

- Fall: Kadi und Al Barakaat International Foundation gegen Rat der EU (EuGH, Rs. C-402/05 P und C-415/05 P, 2008)
- Sachverhalt: Der saudische Geschäftsmann Kadi wurde aufgrund einer UN-Sanktionsliste in die EU-Sanktionsliste aufgenommen.
- Urteil: Der EuGH hob die Sanktionen auf, weil keine individuelle Begründung, kein rechtliches Gehör und keine wirksame Rechtskontrolle vorlagen.
- Grundrechte betroffen:
  - Art. 41 GRCh (rechtliches Gehör)
  - Art. 47 GRCh (Recht auf wirksamen Rechtsbehelf)
  - Art. 17 GRCh (Eigentumsrecht)

Bedeutung: Die EU darf Sanktionsmaßnahmen nur ergreifen, wenn sie individuell begründet und gerichtlich überprüfbar sind.

---

### RT France vs. Rat der EU

- Fall: *RT France gegen Rat der EU*, EuG, Urteil vom 27. Juli 2022, T-125/22
- Sachverhalt: RT France wurde durch eine EU-Verordnung verboten, innerhalb der EU zu senden.
- Argument der Klägerin: Verletzung von Art. 11 GRCh (Meinungsfreiheit)
- Urteil: Das Gericht wies die Klage ab, da die Maßnahme zeitlich begrenzt, verhältnismäßig und im Kontext des russischen Angriffskriegs gerechtfertigt sei.

Bedeutung: Die Meinungsfreiheit kann eingeschränkt werden, wenn ein Medium nachweislich als Werkzeug staatlicher Propaganda im Krieg eingesetzt wird.

---

### Fall: Yanukovych-Familie gegen EU

- Fall: *Oleksandr Yanukovych gegen Rat der EU*, EuG, Urteil vom 15. September 2016, T-348/14
- Sachverhalt: Sohn des ehemaligen ukrainischen Präsidenten wurde sanktioniert wegen angeblicher Unterschlagung öffentlicher Gelder.

- Urteil: Sanktionen wurden aufgehoben, weil die EU sich ausschließlich auf ukrainische Behörden stützte, ohne eigene Prüfung der Beweislage.
- Grundrechte verletzt:
  - Art. 41 GRCh (Rechtliches Gehör)
  - Art. 47 GRCh (Effektiver Rechtsschutz)

Bedeutung: Die EU muss eigene Begründungen liefern und darf sich nicht nur auf Drittstaaten verlassen.

---

### Fall: Bank Saderat Iran gegen Rat

- Fall: *Bank Saderat Iran gegen Rat der EU*, EuG, Urteil vom 5. Februar 2013, T-494/10
  - Sachverhalt: Die Bank wurde wegen angeblicher Finanzierung iranischer Nuklearaktivitäten sanktioniert.
  - Urteil: Sanktionen wurden aufgehoben, da die EU unzureichende Beweise für die behauptete Verwicklung vorlegte.
  - Grundrechte betroffen:
    - Art. 17 GRCh (Eigentum)
    - Art. 47 GRCh (Rechtsschutz)
- 

### Fall: Abdelrazik gegen Rat

- Fall: *Abdelrazik gegen Rat der EU*, EuG, Urteil vom 20. Januar 2021, T-411/19
  - Sachverhalt: Sanktionierter Kanadier klagte gegen seine Aufnahme auf die EU-Terrorliste.
  - Urteil: Aufhebung, da keine individuelle Gefährdungsanalyse vorlag.
  - Grundrechte: Art. 41 und 47 GRCh
- 

### Relevanz für Thomas Röper

Die genannten Fälle zeigen:

- Die EU muss jeden Eintrag auf die Sanktionsliste konkret, überprüfbar und individuell begründen.
- Sanktionen dürfen nicht auf bloße Anschuldigungen oder politische Einschätzungen oder die Behauptungen von Drittstaaten gestützt werden.
- Auch vermeintlich „sicherheitsrelevante“ Maßnahmen unterliegen der strikten Kontrolle am Maßstab der Grundrechte.